

## § 2

## Bemessungsgrundlagen

Bemessungsgrundlagen für die Beiträge zur Unfallumlage sind:

- a) bei Lohnempfängern die beitragspflichtigen Lohn-einkünfte,
- b) bei Land- und Forstwirten der Grundbetrag, der sich aus dem Einheitswert ergibt, soweit hier-nach der Sozialversicherungsbeitrag zu entrichten ist,
- c) bei Handwerkern, die nach den zu § 8 des Gesetzes vom 9. August 1950 zur Förderung des Hand-werks (GBl. S. 827) ergangenen Durchführungs-bestimmungen versicherungspflichtig sind, das Sechsfache des Jahresbeitrages zur Sozialversiche-rung (Beitragsermäßigungen wegen Vollrenten-bezuges bleiben jedoch unberücksichtigt),
- d) bei selbständig Erwerbstätigen und Unternehmern die beitragspflichtigen Einkünfte,
- e) bei mitarbeitenden Familienangehörigen die Be-träge, die der Berechnung der Sozialversicherungs-beiträge zugrunde liegen.

## § 3

## Höhe der Unfallumlage

- (1) a) Zur Abstufung der Höhe der Beiträge gilt der Gefahrentarif (Anlage 1).
- b) Für Betriebe, deren Inhaber der Handwerks-organisation angehören und die ihre Steuern nach dem Gesetz vom 6. September 1950 über die Steuer des Handwerks (GBl. S. 967) zahlen, gilt zur Abstufung der Höhe der Beiträge der Gefahrentarif (Anlage 2).
- (2) Die Unfallumlage beträgt 0,3 % der Bemessungs-grundlage und ist mit der Ziffer der Gefahrenklasse zu vervielfachen. Die Gefahrenklassen sind in den Gefahrentarifen (Anlagen 1 und 2) dieser Durchfüh-rungsbestimmung festgesetzt.<sup>3</sup>
- (3) Der Beitrag zur Unfallumlage, der vom Lohn-schuldner, selbständig Erwerbstätigen oder Unterneh-mer insgesamt zu zahlen ist, beträgt mindestens 0,30 DM monatlich bzw. 3,60 DM jährlich vervielfacht mit der Ziffer der Gefahrenklasse.

## Beispiele:

- a) Hauswirtschaft fliehe Beschäftigung,  
Lohn monatlich ..... 80,— DM  
Gefahrenklasse 1 X 0,3 % = 0,3 %  
von 80,— DM ..... 0,24 DM  
Mindestunfallumlage (1 X 0,30 DM) 0,30 DM
- b) Selbständig Erwerbstätiger — Ein-künfte jährlich ..... 1080,— DM  
Gefahrenklasse 6 X 0,3 % = 1,8 %  
von 1080,— DM ..... 19,44 DM  
Mindestunfallumlage (6 X 0,30 DM  
X 12 Monate) ..... 21,60 DM

- c) Landwirtschaft — Ein-  
heitswert 8000,— DM,  
Grundbetrag 2,— DM X  
360 Tage (Jahr) ..... 720,— DM

Lohnsumme für Be-  
schäftigte jährlich . . . . 1800,— DM 2520,— DM

Gefahrenklasse 2 X 0,3 % = 0,6 %  
von 2520,— DM ..... 15,12 DM

Die Zahlung der Mindestunfall-  
umlage (2 X 0,30 DM X 12 Monate  
= 7,20 DM) entfällt hier.

(4) Für Betriebe mit mehr als 50 Beschäftigten, die in besonderen Abteilungen Güter verschiedener Wirt-schaftszweige produzieren und ausliefern, ist die Un-fallumlage nach dem Durchschnitt der für die Ab-teilungen in Frage kommenden Gefahrenklassen zu be-rechnen.

Der Durchschnitt ist wie folgt zu ermitteln:

Die Anzahl der Beschäftigten der einzelnen Produk-tionsabteilungen wird mit der jeweiligen für die Pro-duktionsabteilung maßgebenden Ziffer der Gefahren-klasse vervielfacht. Die sich daraus ergebende Gesamt-summe ist durch die Gesamtzahl der Beschäftigten zu teilen. Hierbei ist eine Ab- oder Aufrundung nur bis zu einer  $\frac{1}{10}$ -Stelle vorzunehmen (z. B. 6,5).

## Beispiel:

Der Betrieb hat eine dreifache verschiedenartige Pro-duktion und beschäftigt 540 Beschäftigte in den ver-schiedenen Produktionsabteilungen.

Traktorenproduktion = 400 Beschäftigte, Gefah-  
renklasse 7X400 = 2800

Kraftwagenreparatur = 80 Beschäftigte, Gefah-  
renklasse 5X80 = 400

Massenbedarfsgüter = 60 Beschäftigte, Gefah-  
renklasse 5X60 = 300  
540 3500

<sup>3</sup>  $500 : 540 = 6,5 =$  Durchschnittsgefahrenklasse 6,5.

Nach diesem Durchschnitt der Gefahrenklassen von 6,5 ist die Unfallumlage für alle Beschäftigten des Be-triebes zu errechnen.

Eine Durchschnittsberechnung nach Berufsgruppen der in einem Betrieb Beschäftigten ist unzulässig. Be-triebe, die die Berechnung nach dem Durchschnitt der Gefahrenklassen vornehmen wollen, haben diese Be-rechnung in Übereinstimmung mit der zuständigen Arbeitsschutzinspektion vorzunehmen. Der Durchschnitt der Gefahrenklassen gilt für das Kalenderjahr. Für die Ermittlung dieses Durchschnittes ist der Betrieb ver-antwortlich.

(5) Jeder zur Zahlung der Unfallumlage Verpflichtete hat die Gefahrenklasse nach dem Gefahrentarif selbst zu bestimmen und danach die Unfallumlage zu be-rechnen.